Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ciae ist der *interpellatio* eines Säumigen gleich, und mit ihr treten die Folgen der mora ein — der Gegner erhält ein jus quaesitum auf diese Folgen [44]).

XVII.

Wird ein nach dem positiven Gesetz wegen Mangel gebotener Förmlichkeiten nichtiges Rechtsgeschäft dadurch gültig, daß es die Bestätigung des Regenten erhält?

Von einem Ungenannten.

Vor dem obersten Gericht der freien Stadt Frankfurt wird gegenwärtig ein Rechtsstreit verhandelt, der auf der einen Seite schon an sich nicht unwichtig ist für alle Länder, in denen früher das französische Gesetzbuch gegolten hat, auf der andern Seite aber auch um deswillen die Aufmerksamkeit aller Freunde des vaterländischen Rechts verdient, weil er die zarte Frage berührt: In wiefern darf das Staats-Oberhaupt in einzeln bürgerlichen Rechtsangelegenheiten verfügen? Hier ist näher die Hauptstreitfrage diese:

> Wurde ein Act, welcher nach dem französischen Gesetzbuch wegen Mangel an Förmlichkeiten nichtig war, dadurch gültig, daß er die Bestätigung des Regenten erhielt?

Veranlassung zu dem Rechtsstreit gab folgende Urkunde:

„Nachdem ich Philipp Heinrich Fleck den Entschluss gefaßt habe, mein durch Fleiss und göttlichen Segen auswärts erworbenes Vermögen, in soweit ich solches nicht schon bei meinem Leben zum Besten der Armen verwendet habe, nach meinem Tod dieser Classe meiner Nebenmenschen, deren Lage ich aus Erfahrung meiner eigenen

44) Thibaut, a. a. O.

Jugend kenne, zu widmen, so habe ich nachfolgende Weise, diesen meinen Zweck zu erreichen, für die geeignetste gehalten.

§. 1.

„Mein gesamter Nachlafs soll einen Stiftungsfond bilden, aus welchem zuerst alle von mir eingegangene und nach meinem Tode fortdauernde Verbindlichkeiten erfüllt und alle öffentliche Abgaben entrichtet werden sollen.

§. 2.

„Alles Uebrige ohne Ausnahme soll zum Besten der hiesigen Armen verwendet werden.

Weil sich doch hierin, wenn anders wahres gutes erzielt werden soll, nach jedesmaligen Zeit- und Ortsbedürfnissen gerichtet werden mufs, diese aber nicht vorauszusehen sind, so ernenne ich zwei Stiftungsvollzieher in den Personen meiner Freunde

Hrn Dr. Johann Martin Stark,

Hrn. Handelsmann Martin Guttenberger,

welche mein Vermögen sogleich nach meinem Tode in Empfang nehmen, darüber ein genaues Privat-Inventarium errichten, und dem hochlöblichen Gericht erster Instanz unter eidlicher Bestärkung übergeben sollen; diese letztere an sich ganz überflüssige Formalität wähle ich blos deswegen, um mit desto gröfserem Bestand die Dispensation von aller gerichtlichen Procedur, sowohl Obsignation, als Inventur, nachsuchen zu können.

§. 3.

„Alsbald nach gezogenem Inventarium sollen meine Stiftungsvollzieher alljährlich derjenigen Stelle Rechenshaft ablegen, welcher die öffentlichen Stiftungen Rechnungen abzulegen haben; jedoch soll sich diese Rechenschaft auf nichts weiter erstrecken, als auf Nachweisung derjenigen Fonds, welche zur Deckung der von mir unternommenen, und nach meinem Tode fortdauernden, Verbindlichkeiten erforderlich sind, und auf eine treue, d. h. solche Verwaltung, wobei nichts in den Privatnutzen meiner Stiftungsvollzieher geflossen ist; wohingegen sowohl die Art der Geld-Anlegung, als der Verwendung, lediglich dem Ermessen meiner Stiftungsvollzieher, nach deren bestem Wissen und Gewissen, überlassen bleibt, und sie hierüber niemand Rede und Antwort zu geben haben sollen.

§. 5.

„Als ein freundschaftliches Andenken für die von mir ernannten Herren Stiftungsvollzieher, und als Honorarium für deren künftige Nachfolger, setze ich für jeden derselben eine an meinem Todestage

alljährlich zu beziehende Summe von zwei hundert Gulden des vier und zwanzig Gulden-Fufses aus.

§. 6.

„So wie die von mir ernannte Stiftungsvollzieher auf meinen Stiftungsbrief von dem Instanz-Gericht verpflichtet werden sollen, eben so sollen es deren Nachfolget, welche zwar, wie nachher weiter vorkommen wird, nicht obrigkeitlich ernannt, aber bestätigt und verpflichtet werden sollen.

§. 7.

„Wenn einer oder der andere der von mir ernannten Stiftungsvollzieher mit Tod abgehen, oder aber aus sonstigen Ursachen diese Stelle nicht länger behalten könnte oder wollte, so hat derselbe mit Einverständnifs seines Collegen seinen Nachfolger zu ernennen. Stürbe er ohne dieses gethan zu haben, so wählt der Hinterbliebene, dessen Wahl jedoch der Bestätigung des Hrn. Präfecten, oder wer sonst der oberste Vorstand des Armenwesens seyn sollte, unterworfen ist, damit immer zwei Personen bei dieser Wahl concurriren; der also gewählte wird dem Instanzgericht präsentirt, welches denselben verpflichtet. Sollte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit jemals ein solcher präsentirt werden, gegen welchen das Gericht gegründete Einwendung hätte, so bleibt letzterem unbenommen, den Gewählten zu recusiren, und dem hinterbliebenen Stiftungsvollzieher die Präsentation eines andern tüchtigen Subjects aufzugeben.

§. 8.

„Die zu wählenden Stiftungsvollzieher müssen jedesmal aus einem Rechtsgelehrten und aus einem Kaufmann bestehen, damit ersterer die allenfallsigen rechtlichen, letzterer die kaufmännischen Geschäfte, namentlich die Führung der Bücher besorge.

§. 9.

„Da es an sich unmöglich ist, alle vorkommen könnende Fälle vorauszusehen, so behalte ich mir ausdrücklich vor, noch weitere Verfügungen und Abänderungen bei meinem Leben, sowohl in Ansehung der gewählten Stiftungsvollzieher, als der Stiftung selbst zu treffen, welche eben so verbindlich seyn sollen, als wenn sie in meinem Stiftungsbrief enthalten wären. Alle diese Dispositionen sollen übrigens nach meinem Tod dem Gericht erster Instanz vorgelegt werden, damit dieses die Ueberzeugung schöpfe, dafs meine spätere Verfügungen so wenig als der Stiftungsbrief selbst etwas enthalte, welches den Gesetzen oder dem gemeinen Wohl zuwiderlaufe, dessen Beförderung vielmehr der einzige Zweck und die einzige Triebfeder meiner ganzen Anstalt ist. Philipp Heinrich Fleck.“

Dieſe Urkunde, von einer fremden Hand geſchrieben, ohne Datum, und mit der Unterſchrift: Philipp Heinrich Fleck verſehen, wurde im September des Jahrs 1813. dem verſtorbenen Großherzog von Frankfurt zur Beſtätigung vorgelegt. Und es wurde dieſe Beſtätigung, datirt vom 3. September 1813., in folgenden Worten unter die Urkunde geſetzt:

Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Groſsherzog von Frankfurt, Erzbishof von Regensburg.

Vorstehende wohlthätige Stiftungs-Urkunde wird hiermit bestätigt in Urkund unserer Unterchrift und beigedruckten geheimen Cabinet-Insigels. Aschaffenburg den 3. Sept. 1813.

(S.) Carl, Groſsherzog.

Zur Beglaubigung, der General-Präfectur-Secretär

(S.) Ihm.

Sie iſt vom Großherzog eigenhändig unterſchrieben, und mit dem geheimen Cabinets-Inſigel beſigelt, contraſignirt aber iſt ſie nicht.

Philipp Heinrich Fleck, ein reicher Particulier in Frankfurt a. M., ſtarb am 1. Mai 1816., ohne Kinder, oder ſonſtige nahe Inteſtaterben, zu hinterlaſſen. Die Erbſchaft wurde, nach Ablauf der zur Einſprache etwa Berechtigter öffentlich anberaumten Friſt, den in der Urkunde genannten Stiftungsvollziehern abgeliefert, und von ihnen verwaltet.

Ziemlich unerwartet meldeten ſich aber entferntere, bisher unbekannte, Seitenverwandte des Erblaſſers — größern Theils unbemittelte Leute — und nahmen die Erbſchaft *ab intestato* in Anſpruch.

Ueber Reſtitution gegen den Ablauf jener Friſt, und über Gradesnähe iſt kein Streit mehr — der Legitimationspunkt iſt weniger intereſſant — die Hauptſache bleibt folgendes:

Die Stiftungsvollzieher behaupteten gegen die Anſprüche der Inteſtaterben, geſtützt auf oben ſtehende Urkunde: «daß der Fleckiſche Nachlaß Eigenthum des Frankfurter Armenfonds durch obige Dispoſition ſey.»

Die Inteſtaterben aber fochten die Gültigkeit jener Urkunde an, „weil ihr das weſentliche der Förmlichkeiten fehle, welche ſie nach dem franzöſiſchen Geſetz, bei Strafe der Nichtigkeit, haben müſſe, ſey es, daß man ſie als eine Schenkung unter Lebenden, oder, was ſie auch wirklich war, als letzte Willensmeinung betrachten wollte.“

Darüber nun ſind beide Theile vollkommen einverſtanden:

1) daß die Gültigkeit der fraglichen Urkunde nach den Beſtimmungen des franzöſiſchen Geſetzbuchs (Code Napoleon) beurtheilt werden müſſe, und

2) daß die Förmlichkeiten, welche nach dieſem Geſetzbuch zur Gültigkeit des Acts unerläßlich erfordert werden, unterlaſſen worden, und nicht vorhanden ſeyen.

Der beklagte Theil (die Stiftungsvollzieher) behauptet aber — und ſo fällt die ganze Streitſache unter die oben aufgeſtellte Frage —

> „es ſey dieſer Mangel durch die Beſtätigung des Souveräns ergänzt und geheilt, hierdurch die Dispoſition, ihrer Formfehler ungeachtet, an ſich gültig geworden, und zugleich der Beweis geführt, daß die unter der Urkunde befindliche Unterſchrift wirklich die eigenhändige des Erblaſſers wäre.“

Die Inteſtaterben wendeten dagegen ein: „es könne nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen eine landesherrliche Beſtätigung ein an und für ſich nichtiges Geſchäft nicht gültig machen, ja es dürfe dem Landesherrn die Abſicht gar nicht unterſtellt werden, eine geſetzliche Nichtigkeit per modum privilegii zu heben, ſondern es müſſe eine ſolche Abſicht, als das Geſetz aufhebend, aufs ſtrengſte bewieſen werden, wo ſie nicht mit ganz klaren unzweideutigen Worten ausgeſprochen ſey. Dieſes (ſo behaupteten ferner die klagenden Inteſtaterben,) wäre hier um ſo weniger der Fall, da vielmehr

die landesherrliche Bestätigung nur um deswillen habe nachgesucht werden müssen, weil das französische Gesetzbuch verordne, daß keine Schenkung und kein Testament zu Gunsten einer Armen-Anstalt vollzogen werden dürfe, ohne Autorisation der Staatsregierung.“ Auch bemerkten sie: „eine solche Autorisation, wenn sie wirklich erfolgt sey, setze die Gültigkeit der Schenkung oder des Testaments selbst immer voraus, keinesweges aber supplire sie diese Gültigkeit, wo diese nicht ursprünglich vorhanden wäre.“

Umsonst! In zwei Instanzen wurden die Intestaterben abgewiesen aus dem Grund:

> Weil die landesherrliche Bestätigung eines Geschäfts alle Mängel desselben heile.

Bevor ich diesen Satz näher beleuchte, mögen die eigenen Worte des in der zweiten Instanz durch die juristische Fakultät zu Göttingen verfaßten Erkenntnisses hier vorausgehen.

Urtheil.

Auf eingewandte Appellation, deren Rechtfertigung und ferneres Einbringen, in Sachen der Philipp Heinrich Fleckischen aufgetretenen Seitenverwandten, Kläger und Appellanten, an einem, wider die Philipp Heinrich Fleckischen Stiftungs-Administratoren, zu Frankfurt, Beklagte und Appellaten, am andern Theil, eine fromme Stiftung betreffend;

Erkennen Präsident und Räthe des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, hiemit für Recht:

> daß die Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig und zu ihrer gebührenden Rechtfertigung anhero erwachsen. Materialien anlangend, erscheint aus den Acten allenthalben so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen und übel appellirt, derowegen der vorige, unterm 5. April 1819. ergangene, Nro. 30. act. primae inst. ersichtliche, Bescheid zu bestätigen, und diese Sache, wie hiemit geschiehet, an den vorigen

Richter zu remittiren. Es ſind auch Appellanten, die durch das gegenwärtige Rechtsmittel verurſachten Unkoſten, nach vorgängigem deren Anſatz und richterlicher Mäßigung, den Appellaten zu erſtatten, weniger nicht die Verſchickungskoſten und Urtheilsgebühren allein zu tragen ſchuldig. Von Rechtswegen.

Decretum im Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt, den 29. Mai 1820.

Dr. ***.

Dieſes Erkenntniß ſoll gerechtfertigt werden durch folgende Stelle in den Entſcheidungsgründen:

„Bei Dispoſitionen, wodurch ein gewiſſes Vermögen für immer dem gewöhnlichen freien Verkehr entzogen werden ſoll, dürfen die Erforderniſſe nicht nach den gewöhnlichen Regeln des franzöſiſchen Civil-Geſetzbuches, als in welchem dergleichen Dispoſitionen gar nicht authoriſirt ſind, beſtimmt werden; daher kann von der Nothwendigkeit der Befolgung der Regel über Teſtamente hier überall nicht die Rede ſeyn; vielmehr iſt bei dem Wegfallen dieſer Regeln, und wegen der für ſolche Stiftungen eintretenden Nothwendigkeit eines Privilegiums, nur darauf zu ſehen, daß der Wille des Disponenten auf irgend eine genügende Weiſe conſtituirt, und das Privilegium ſelbſt von der competenten Staatsgewalt ſelbſt befugter Weiſe ertheilt worden ſey. Im vorliegenden Fall iſt nun aus dem Umſtand, daß der damalige Regent die Dispoſition in der demſelben vorgelegten Urkunde confirmirt hat, mit Sicherheit zu ſchließen, daß letzterer die Handſchrift des Disponenten gekannt, oder auf ſonſtige Weiſe eine genügende Ueberzeugung von der Aechtheit des Documents gehabt haben müſſe. Gedachter Regent, welcher im Genuſſe der Souveränetät geſtanden, und bei der Ertheilung von Privilegien der vorliegenden Art weder in der

Sache noch in der Form beſchränkt geweſen, hat die fragliche Stiftungs-Urkunde in ganz allgemeinen umfaſſenden Worten beſtätigt; folglich kann nicht bezweifelt werden, daß er ſie rechtsbeſtändiger Weiſe und in jeder Hinſicht für gültig erklärt habe.“

Wenigſtens dem Rechtsfreund der appellantiſchen Kläger bleibt es unbegreiflich, wie ein academ. Spruchcollegium, zuſammengeſetzt von ſo gelehrten und berühmten Männern, den Geiſt des franzöſiſchen Rechts, das doch auch in dem jetzigen Königreich Hannover geraume Zeit gegolten hat, ſo ſehr mißkennen konnte. Und dieſe ſeine Unbegreiflichkeit wird vielleicht auch andern begreiflich, wenn folgende Reflexionen in ihnen ſich regen.

Bei allen Erforderniſſen von Formen — knüpft einmal das Geſetz an die Unterlaſſung derſelben die Strafe der Nichtigkeit — kommt es ja gar nicht darauf an: ob die Willensmeinung desjenigen, von deſſen Handlungen die Rede iſt, auf andere Art erwieſen werden kann. Die Handlung bleibt, iſt ſie auch an ſich phyſiſch wahr, dennoch nichtig, wenn es ihr an der Förmlichkeit fehlt, welche das poſitive Geſetz zu ihrer Gültigkeit fodert.

Das franzöſiſche Geſetz erkennt nur ein ſolches Privilegium an, welches im Geſetz ſelbſt gegründet iſt. Es war weder der durchgreifende Kaiſer Napoleon befugt, noch iſt es der milde König Ludwig XVIII., jemanden in Frankreich ein Privilegium zu geben, „daß er ohne Beobachtung der geſetzlichen Formalitäten gültig ſolle teſtiren können. Kein franzöſiſcher Gerichtshof würde auf ſolch ein Privilegium die mindeſte Rückſicht nehmen.

Allerdings ſind Stiftungen zum Behuf der Armen im franzöſiſchen Civil-Codex autoriſirt; nur ſind ſie, um vollzogen zu werden, an die Genehmigung der Regierung gebunden. Die letztere kann aber die vorhandenen Fehler in der Form nicht verbeſſern — die Fehler, welche die Stif-

tungs-Urkunde nn ſich unkräftig machen. Genehmigung des Nichtigen iſt ebenfalls eine Nichtigkeit.

Schon aus den Abtheilungen im Geſetzbuch gehet jenes auf eine evidente Weiſe hervor, indem das 4te oder 5te Kapitel 3ten Buchs 2ten Titels von den Formen der Schenkungen und Teſtamente handelt, das 2te Kapitel aber von der Fähigkeit, Schenkungen, es ſey durch Acte unter lebendigen, oder durch Teſtamente, anzunehmen, und in dieſem letzten Kapitel art. 910. feſtgeſetzt iſt, daß Schenkungen zum Vortheil von Armen ohne Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden können — zum Beweis, daß die Beſtimmungen hinſichtlich der Formen unabhängig ſind von jenen über die Fähigkeit zur Annahme.

Majorate können in Frankreich nicht ohne Genehmigung der Regierung errichtet werden. Geſetzt nun, ein franzöſiſcher Bürger errichtete, durch letzten Willen, oder durch Act unter Lebenden, ein Majorat, und verſchaffte ſich die Beſtätigung des Königs, der Act ſelbſt aber wäre nach den durch das Geſetzbuch vorgeſchriebenen Formen nichtig, ſo würde die königliche Beſtätigung nichts nützen, und das Majorat mit der Nichtigkeit des Acts einerlei Schickſal haben.

Am wenigſten übte der weiſe und gerechte Dalberg, Carl, Großherzog von Frankfurt, die Regierungs-Gewalt wie ein türkiſcher Sultan. Er war ſo wie Ludwig XVIII. ein conſtitutionell regierender Fürſt. In der von ihm unterm 16. Auguſt 1810. proclamirten Conſtitution ſprach er §. 11. die Gleichheit der Unterthanen vor dem Geſetze aus — §. 12. die Aufhebung aller Privilegien, welche mit der Befolgung der Geſetze im Widerſpruch ſtehen — §. 22. die Theilnahme der Landſtände an der geſetzgebenden Gewalt — §. 46. die Unabhängigkeit der Juſtizverwaltung, und zugleich den Willen, „daß dieſe Conſtitution auf den allgemeinen Grundſätzen der Geſetzgebung des damaligen Kaiſers Napoleon baſirt ſeyn ſolle.“

Wer möchte nach dieſen Erklärungen noch behaupten wollen, der Großherzog habe gewollt, oder wollen

können, durch seine, unter die in Frage stehende Dispoſition geſetzte, Beſtätigung ein Privilegium gegen die Beſtimmungen des damals gültigen, alle Rechtsgeſchäfte beherrſchenden, Geſetzbuches zu ertheilen? — Würde er nicht, wäre dieſes ſeine Abſicht geweſen, ſich ganz anderer Ausdrücke, als in der oben erſichtlichen, blos allgemeinen, Beſtätigungs-Form bedient haben? Und muß man nicht vielmehr annehmen, daß jener kluge und gerechte Fürſt die Beſtätigung, (welche ja nach den Geſetzen aller cultivirten Völker in der Regel kein neues Recht gibt, ſondern nur das vorhandene beſtärkt,) blos in ſtillſchweigender Beziehung auf die in dem art. 910. des Code Napoleon erforderliche Genehmigung der Regierung ertheilt habe, ohne dadurch die Verbindlichkeit anderer Beſtimmungen dieſes für das Großherzogthum Frankfurt ſanctionirten Geſetzbuches aufheben zu wollen?

Die Rechtsſache wird jetzt in der dritten Inſtanz verhandelt und das Urtheil abermals von dem Spruchcollegio einer deutſchen Univerſität gegeben werden.

Es iſt mit Zuverſicht zu hoffen, daß dieſe achtbaren Schöppen oder Facultiſten es über ſich vermögen werden, jede, freilich ſo natürliche, Neigung für die Aufrechterhaltung milder Stiftungen durch das noch höhere Princip zu beherrſchen, daß, wie Martin [1]) ſpricht, der Richter durch den Menſchen den Rechtsgelehrten — den kalten, unbefangenen, unparteiiſchen Rechtsmann — in ſich nicht verdrängen laſſen darf. Das Römiſche Recht inſonderheit tadelt den Richter ſtrenge, welcher ex misericordia vel gratia zu einem dem poſitiven Geſetze nach ungerechten Urtheil ſich verirrt [2]). Das geſetzliche Recht des Einzelnen iſt wenigſtens ſo ſtark und heilig, als die Liebespflicht für die Unterſtützung der Armuth. Und wo

1) In deſſen Lehrb. des teutſchen gem. bürg. Proc. §. 61.

2) L. 15. §. 1. Pand. de judiciis. L. 2. Cod. de poena judicis, qui male judicavit.

wäre hier die Gränze? Auch jene Inteſtaterben ſind dürftig — warum ſoll auf ihre Rechnung die Armuth zu Frankfurt ernährt werden? Fiat justitia, pereat mundus! —

Nachſchrift der Redaction.

Durch die Aufnahme obiger Darſtellung und Abhandlung in dieſe Zeitſchrift iſt derſelben Inhalt auf keine Weiſe der Natur einer Streitſchrift enthoben. Die Redaction ſelbſt iſt ſich wohlbewußt, daß im Gefolge der geſetzlichen Vorſchrift: »audiatur et altera pars«, und der wiſſenſchaftlichen Erfahrungsregel: »minima circumstantia variat rem«, die dem erſten Blick nach ſtärkſten Gründe oft herabſinken in die Zahl bloßer Scheingründe. Auch können die Motiven eines richterlichen Erkenntniſſes ſchwach und irrig ſeyn, während die Entſcheidung ſelbſt dem Willen des Geſetzes vollkommen gemäß iſt. Wer alſo über den obigen Rechtsfall mit Sicherheit urtheilen wollte, müßte voran auch die factiſche Darſtellung und Rechtsgründe des beklagten Theils kennen lernen.

Gensler.

XVIII.

Iſt nach den römiſchen Geſetzen das Stufenalter eines Unmündigen ein Maasſtab bei der Frage: ob die von ihm verübte ſchädliche Handlung für dolos, culpos, oder für nicht imputabel, zu achten ſey?

Von Gensler.

§. 1.

Die hauptſächlichſten Stellen der römiſchen Geſetze, welche den Willen und die Imputation der Unmündigen zum Gegenſtand haben, ſind wohl folgende: